

High Noon beim Datenschutz

Bis zum Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai 2018 sind es noch 176 Kalendertage – abzüglich der Wochenenden und Feiertage bleiben den Unternehmen zur Umstellung nur noch 118 Tage (gerechnet ab 1. Dezember 2017).

Wer sich bisher keine Gedanken über eine Umstellung oder einen aktiven Einsatz für den Datenschutz gemacht hat, ist spätestens jetzt gefordert, aktiv zu werden.



sdecors/Fotolia.com

IHK-TERMIN

Eine Veranstaltung zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung bietet die IHK Wiesbaden am Dienstag, 6. Februar, 10 bis 14 Uhr, an. Dabei wird das Thema aus rechtlicher Sicht, aus unternehmerischer Perspektive und von aufsichtsrechtlicher Seite beleuchtet. Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon 0611 1500-151 oder per Mail an j.nitschke@wiesbaden.ihk.de.

IHK-KONTAKT

Ansprechpartnerin für das Datenschutzrecht bei der IHK Wiesbaden ist Jutta Nitschke, Telefon 0611 1500-151, j.nitschke@wiesbaden.ihk.de

Die DS-GVO ist die führende Rechtsnorm für den Datenschutz in Europa und gilt in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu). Sie greift weit in das Unternehmensleben ein. Alle Geschäftstreibenden – Kleinstbetriebe wie Konzerne – sind betroffen. Die Verantwortlichkeit für den Datenschutz liegt bei der Unternehmensleitung beziehungsweise dem Geschäftsführer oder weisungsbefugten Führungskräften, sowohl im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich. Das sind die Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Warum überhaupt Datenschutz? Jede natürliche Person hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht wurde 1983 im Rahmen des Volkszählungs-Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem allgemeinen Per-

sönlichkeitsrecht entwickelt und gilt heute als Bestandteil unserer Grundrechte.

Wann darf ich personenbezogene Daten verarbeiten/speichern/auswerten? Das Datenschutzgesetz beziehungsweise die Grundverordnung gehört in die Kategorie „Gesetz mit Erlaubnisvorbehalt“. Es ist somit alles verboten was nicht erlaubt ist. Ohne gesetzliche oder persönliche Einwilligung einer betroffenen Person ist eine Datenverarbeitung (erfassen, verarbeiten und speichern) nicht erlaubt. Jede Person hat das Recht zu erfahren was mit ihren persönlichen Daten geschieht beziehungsweise zu welchem Zweck sie genutzt werden (Transparenz).

Was bedeutet „Recht auf Vergessenwerden“? Die DS-GVO gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende

personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden – und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern bestimmte Voraussetzungen zutreffen. Dazu zählt eine unzumutbare Speicherung der erfassten Daten oder eine fehlende Rechtsgrundlage.

Worin besteht der Unterschied zwischen dem heutigen Datenschutzrecht und der neuen Datenschutz-Grundverordnung?

Die heutige Rechtsgrundlage findet sich für den nicht-öffentlichen Bereich im BDSG. Am 24. Mai 2016 wurde für die Mitglieder der Europäischen Union die DSGVO in Kraft gesetzt. Ab dem 25. Mai 2018 ist die DSGVO sowohl für den nicht-öffentlichen als auch für den öffentlichen Bereich anzuwenden. Damit tritt das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG) außer Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen DSGVO unterliegt jedes Unternehmen unter anderem: der Dokumentationspflicht, der Rechenschaftspflicht und der Datenschutz-Folgenabschätzung. Künftig ist auch der Auftragnehmer dokumentations- und haftungspflichtig. Es gilt eine gesamtschuldnerische Haftung für Auftraggeber und Auftragnehmer.

Was bedeutet Dokumentations- und

Rechenschaftspflicht? Die DSGVO fordert Transparenz und grundsätzliche Rechenschaftspflicht von der verantwortlichen Stelle für eine aktuelle und lückenlose Dokumentation der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Grundlage für die Dokumentation sind: Beachtung der Rechte betroffener Personen, Risikoabschätzung, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Unzureichende Dokumentationen sind Bußgeld bewährt. Um hier den Normen zu entsprechen, sollten die vorgeschriebenen Unterlagen in einem Datenschutz-Managementsystem (DSMS) verfügbar gehalten werden.

Brauche ich einen eigenen Datenschutzbeauftragten? Jedes Unternehmen sollte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensführung geleitet werden.

Dazu zählt unter anderem der Schutz der Daten von Mitarbeitern, Lieferanten, Mandanten und Interessenten zu gewährleisten. Vorgeschrieben ist, dass in allen Unternehmen (als nicht öffentliche Stellen) mit mehr als zehn Mitarbeitern ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, wenn personenbezogene Daten automatisch verarbeitet werden. Ein Verstoß dagegen ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Ab dem 25. Mai 2018 wird das Bußgeld eventuell noch höher ausfallen.

Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?

Auf Basis der gesetzlich geforderten Fachkunde und Zuverlässigkeit nimmt der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben wahr. Er handelt weisungsfrei und ist nicht weisungsbefugt. Die allgemeine Aufgabenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten ist in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem BDSG neu geregelt. Das Aufgabenspektrum erstreckt sich über das gesamte Unternehmen, alle Bereiche und Abteilungen, in denen personenbezogenen Daten verarbeitet werden (können). Hierzu gehören unter anderem

- die Überwachung der Einhaltung der DSGVO, des BDSG und anderer Vorschriften zum Datenschutz
- die Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und der Beschäftigten
- die Sensibilisierung und Schulung
- Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Erstellung von Gutachten und Konzepten

Welche Kosten kommen auf den Verantwortlichen bei der Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu?

Als Datenschutzbeauftragter kann ein Mitarbeiter des Unternehmens benannt werden, sofern die Fachkunde und die verlangte Zuverlässigkeit gegeben sind. Auch die externe Beauftragung eines

Datenschutzbeauftragten lässt das Gesetz zu. Folgende Faktoren bestimmen das Arbeitsvolumen und die Kosten: Größe des Unternehmens, Unternehmensstruktur, Art der Tätigkeit und Umfang der Datenverarbeitung sowie das vorhandene Datenschutzniveau. Von Bedeutung ist auch, ob bereits ein IT-Sicherheitskonzept beziehungsweise ein Datenschutzkonzept besteht oder noch erarbeitet werden muss.

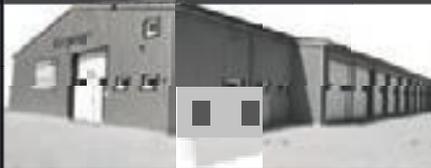
Ist Ihren Kunden Datenschutz wichtig?

Vertrauen ist immer noch die Basis jeder Geschäftsbeziehung. Verschiedene Studien kommen zu dem Ergebnis, dass rund 80 Prozent der Deutschen den Schutz ihrer Daten als sehr wichtig erachten. Schlechter Datenschutz oder gar öffentlich gewordene Datenlecks zerstören Vertrauen in Unternehmen. Die Schäden durch Datenschutz- und Sicherheitsvorfälle, so der „Cybersecurity Report“ des Netzwerkkonzerns Cisco, belaufen sich auf über 20 Prozent des Umsatzes. Der Verlust von Kunden nach solchen Vorfällen liegt bei den betroffenen Firmen bei 22 Prozent. Aktiver Datenschutz kann hingegen als effizientes Marketinginstrument genutzt werden. Der Datenschutz wird mehr und mehr zum Kaufargument. ■

Text: Ralf Kamnitzer,
Externer Datenschutzbeauftragter (IHK),
Key-Kom UG, Eltville

HALLEN

BAU/GEWERBE/BAU



Von der **Planung & Produktion** bis zur **schlüsselfertigen Halle!**



WOLF SYSTEM GMBH
 Am Stadtwald 20 | 94486 Osterhofen
 gbi@wolfsystem.de
WWW.WOLFSYSTEM.DE

